

Verbindliche Vorgaben für Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe

Stand: 2020-03-18; Seite 1 von 2

Sehr geehrte Auszubildende,
sehr geehrte Kolleg(inn)en,

mittlerweile wurden präzisere Vorgaben zwischen den zuständigen Ministerien und den Kammern vereinbart, die für alle Auszubildenden und alle Unterrichtenden verbindlich festgelegt worden sind. Diese Regelungen klären noch nicht alle Fragen, die für die Gestaltung der dualen Ausbildung während der Schließung der Schulen von Bedeutung sind.

Weitere Klärungen werden folgen und bei uns auf der HomePage veröffentlicht. Bitte lesen Sie täglich nach, ob für Sie aktualisierte, relevante Informationen bereitgestellt wurden.

Der folgende Text besteht aus Auszügen von Texten der ADD, die für unsere Schulgemeinschaft relevant sind.

1. Müssen Auszubildende trotz der Schulschließungen in ihren Ausbildungsbetrieb?

Ja! Auszubildende haben einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen und müssen diesen auch erfüllen. Von der Ausbildung im Betrieb sind sie nur in dem zeitlichen Umfang je Woche freigestellt, in dem sie während des regulären Unterrichtsbetriebs ebenfalls freigestellt worden wären. Es muss sich nicht um die regulären Berufsschultage handeln.

Ob die Ausbildung im Betrieb stattfinden kann, entscheidet der/die jeweilige Arbeitgeber(in). Dabei sind die Regelungen zu beachten, die auch für alle anderen Teile der Gesellschaft gelten (z.B. Beschäftigung von Risikogruppen/Menschen mit Vorerkrankungen, Aufenthalt in Risikoländern, Kontakt mit infizierten Personen). Ggf. ist hier auch die Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes maßgeblich.

2. Wie findet der Unterricht in der dualen Ausbildung bei geschlossener Berufsschule statt?

Das Lernen findet nicht mehr am physischen Lernort Schule statt, sondern - in durch Lehrkräfte begleiteter Form – im häuslichen Umfeld. Die Lehrkräfte treten dazu mit den Auszubildenden und ggf. mit den Ausbildungsbetrieben in geeigneter Form in Kontakt.

Für den Berufsschulunterricht im häuslichen Umfeld gelten die Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HWO):

a. Pflichten der Auszubildenden nach §13 BBiG:

Auszubildende sind verpflichtet, an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie vom Ausbildungsbetrieb freigestellt sind. Zu diesen Ausbildungsmaßnahmen gehört der Berufsschulunterricht.

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

b. Pflichten des Auszubildenden (z.B. Betriebe) nach §15 BBiG:

Auszubildende haben Ausbildungsbetriebe für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit im Betrieb freizustellen und zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Verbindliche Vorgaben für Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe

Stand: 2020-03-18; Seite 2 von 2

Wenn der Unterricht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten stattfindet, ist ein ganzer Wochentag freizustellen (und somit als Arbeitstag auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen),

In Absprache zwischen der Schule und den Ausbildungsbetrieben kann während der derzeit anhaltenden Schulschließungen vom Berufsschultag nach Stundenplan abgewichen werden; nicht aber vom zeitlichen Umfang insgesamt.

An Stelle von Unterrichtszeiten, die nicht für die Bewältigung der Lernaufgaben benötigt werden, kann somit unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorgaben auch ein Einsatz im Ausbildungsbetrieb erfolgen. Folgendes ist dabei handlungsleitend: **Auszubildende stehen auch während der Corona-Krise arbeitsrechtlich unter einem Schutzverhältnis.**

Die Schulschließungen sind Schutzmaßnahmen und dienen der Vermeidung von sozialen Kontakten.

Auch in Berufsschulen kann es einen Bedarf an Notfallbetreuung für Auszubildende geben. In diesen Fällen ist dies bei der Schule anzumelden.

Regelungen zum Unterricht in Blockform werden unter Kenntnisnahme der Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt, dass aktuell kein Blockunterricht stattfindet und die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der oben genannten Regelungen am Ausbildungsort Betrieb lernen.

3. Regelungen der IHK zu den (ursprünglich) geplanten Prüfungen

a. Ausbildungsprüfungen ZP/Abschlussprüfungen Teil 1

Die Zwischenprüfung Frühjahr 2020 entfällt ersatzlos. Die Aufgaben werden nicht herausgegeben.

Eine Entscheidung über einen Nachholtermin der Abschlussprüfung Teil 1 kann erst fallen, wenn sich die Situation entspannt hat. Der DIHK steht im engen Austausch mit den Federführern Bildung der IHK-Organisationen und den Leitern der Aufgabenerstellungseinrichtungen.

b. Ausbildungsprüfungen/Abschlussprüfungen Teil 2

Ende April/Anfang Mai finden die bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen in der Ausbildung statt. Es ist denkbar, dass dieser Termin auf Grund behördlicher Anordnungen nicht gehalten werden kann. Eine Entscheidung der IHK-Organisationen sollte bis zum 3. April 2020 fallen.